

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß mit der hier vertretenen Rechtsauffassung auch das Urteil des Reichsgerichts vom 23. Februar 1880 c/a E. (Rechtsprechung Band 1 Seite 374) im wesentlichen übereinstimmt.

Hiernach war, wie gesehen, zu erkennen.

Strafbarkeit des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, welcher die Aufnahme einer Berichtigung unter Berufung darauf verweigert, daß die in der Druckschrift mitgeteilten Thatsachen wahr seien.

(Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §§ 11, 19.)

In der Strafsache gegen den Redakteur M. F. in B., wegen Preßvergehen,

hat das Reichsgericht, Viertes Straffenat, am 6. Oktober 1893

für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der Dritten Strafkammer des R. pr. Landgerichts zu B. vom 5. Juni 1893 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revisionsbeschwerden sind sämtlich unbegründet.

Soweit der Angeklagte wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 11 und 19 des Preßgesetzes bestraft ist, rügt er unrichtige Anwendung dieser Vorschriften.

Unhaltbar ist jedoch zunächst die Ausführung der Revision, wonach Angeklagter in dem inkriminierten Artikel die Thatsache, daß der Stadtrat S. Verfasser des „Eingefandts“ sei, nicht ausdrücklich behauptet habe; eventuell habe sich dies aus den gemachten Andeutungen nur als seine Meinung ergeben. Demgegenüber ist in den Urteilsgründen dargelegt, es habe aus jenen Andeutungen jedem nur einigermaßen mit den städtischen Verhältnissen B.'s bekannten Leser sofort klar werden müssen, daß das mit Sch. unterzeichnete Eingefandt dem Stadtrat S. zuzuschreiben sei und ihm vom Angeklagten zugeschrieben werde. Hiermit hat der letztere unzweifelhaft im Sinne des citierten § 11 eine „Thatsache“, einen konkreten Vorgang, mitgeteilt und nicht bloß eine der tatsächlichen Unterlage entbehrende Meinung ausgesprochen. Durchaus verfehlt ist aber die Annahme der Revision, daß bei dieser Auffassung das in Art. 27 der preussischen Verfassung gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung beschränkt würde, da hier nur die Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung der in einer Druckschrift mitgeteilten Thatsachen in Frage steht.

Bei Anwendung des § 19 des Preßgesetzes hat der Vorderrichter angenommen, der Angeklagte sei bei seiner Weigerung, die von S. verlangte Berichtigung aufzunehmen, nicht durch Abs. 2 jener Vorschrift geschützt gewesen, weil er nicht über die tatsächlichen, sondern über die gesetzlichen Voraussetzungen seiner Aufnahmepflicht geirrt habe. Dieser Ausführung ist beizutreten. Angeklagter will in gutem Glauben gehandelt haben, weil er den Stadtrat S. für den Verfasser des „Eingefandts“ gehalten und in der Entgegnung dessen Namen nicht genannt habe. Der letztere Grund erledigt sich durch die Feststellung des Vorderrichters, daß S. zwar nicht genannt, jedoch deutlich erkennbar gemacht sei. Der angebliche Irrtum des Angeklagten aber bezog sich nicht auf einen zum Thatbestande des im § 11 vorgesehenen Preßdelikts gehörigen Thatumstand. Mit der Bestimmung des § 19 a. a. O., wonach die in gutem Glauben geschehene unberechtigte Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung straflos sein soll, ist für Preßdelikte eine Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über den Irrtum nicht beabsichtigt. Im Falle des § 19 befreit also der Irrtum nur dann von der Strafe, wenn er sich auf das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen des (hier nicht interessierenden § 10 und) § 11 bezieht. Die dort vorgeschriebene Berichtigungspflicht ist aber nur eine formelle; mit anderen Worten, die Frage, ob eine Berichtigung aufzunehmen, ist von der materiellen Erwägung, ob die mitgeteilten Thatsachen einer Berichtigung bedürfen, vollständig zu trennen. Dies folgt sowohl aus dem Wortlaut, wie aus der besonders im Abs. 2 des § 11 hervortretenden Absicht des Gesetzes, der durch die Mitteilung in einer periodischen Druckschrift betroffenen Person die Möglichkeit einer raschen und deshalb wirksamen Entgegnung zu gewähren. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn der Redakteur darüber zu entscheiden hätte, ob der Inhalt der Berichtigung auf Wahrheit beruht. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht für die Auffassung der Berichtigungspflicht als einer rein formellen. Denn bei der zweiten Lesung des Entwurfs ist das zu § 22 der Kommissionsbeschlüsse (§ 19 des Gesetzes) gestellte Amendement Abelen, welches Zuwiderhandlungen gegen § 12 (§ 11 des Gesetzes) dann straflos lassen wollte, wenn der Thäter die Wahrheit der in der Berichtigung bestrittenen Thatsachen beweise, vom Reichstag abgelehnt worden, nachdem gegen den Antrag namentlich

die formale Natur der Berichtigungspflicht betont worden war. (Vergleiche Drucksachen der I. Session 1874 Nr. 67 S. 25, 29, Stenographische Berichte S. 461, 464). Dagegen ist bei der Schlussberatung die bei der zweiten Beratung in den § 12 des Entwurfs (§ 11 des Gesetzes) aufgenommene Bestimmung, welche dem Redakteur gestattete, die eingefandte Berichtigung zu beanstanden und richterliche Entscheidung über seine Verpflichtung zur Aufnahme anzurufen, gestrichen und zu deren Ersatz dem zweiten Absatz des § 22 des Entwurfs der jetzige Schlusssatz des § 19 des Gesetzes beigefügt worden. Zur Beseitigung der von dem Bevollmächtigten des Bundesrats gegen diesen Zusatz geäußerten Bedenken war von dem Antragsteller ausdrücklich hervorgehoben worden, daß durch den Zusatz etwas von den allgemein geltenden strafrechtlichen Grundsätzen über Vorsatz und Irrtum Abweichendes nicht anerkannt werden sollte. (Vergleiche die angezogenen Drucksachen Nr. 175 und Stenographische Berichte S. 1100 ff.)

Das Bedenken, welches nach der Richtung hin bestehen könnte, daß nach der hier vertretenen Auffassung der Schlusssatz des § 19 des Gesetzes etwas Selbstverständliches und darum Ueberflüssiges ausspreche, erledigt sich gegenüber der Erwägung, daß dieser Schlusssatz neben der Freisprechung des „in gutem Glauben“ handelnden Redakteurs dessen Verpflichtung zur nachträglichen Aufnahme der Berichtigung vorschreibt.

Danach fällt der Glaube des Angeklagten, daß S. der Verfasser des „Eingefandts“ sei, überhaupt nicht in den Rahmen des § 19. Er hat nicht über einen Thatumstand geirrt, welcher ihn berechtigte, die Aufnahme der Berichtigung zu verweigern, z. B. über die Eigenschaft des S. als Beteiligten, oder über die tatsächliche Natur oder die Strafbarkeit des Inhalts der Angaben desselben. Sein Irrtum betraf vielmehr den gesetzlichen Umfang der Berichtigungspflicht, also das Strafgesetz, und konnte deshalb seine Strafbarkeit nicht ausschließen.

Somit war die Revision auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

Straflosigkeit des für eine durch die Presse begangene strafbare Handlung wegen Fahrlässigkeit haftbaren Nachmanns, wenn der Vormann nach Veröffentlichung der Druckschrift der Strafverfolgungsbehörde bekannt geworden ist, sich aber demnächst vor Einleitung des Strafverfahrens gegen den Nachmann der inländischen Gerichtsgewalt entzogen hat.

(Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 § 21.)

In der Strafsache gegen den Buchdruckereibesitzer W. B. zu B.

hat das Reichsgericht, Zweites Straffenat, am 18. Oktober 1893

für Recht erkannt,

daß die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der Neunten Strafkammer des R. pr. Landgerichts I zu B. vom 9. Mai 1893 zu verwerfen und der pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Der Revision ist darin beizutreten, daß die Bestimmung in Abs. 2 des § 21 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874:

wenn sie . . . eine Person . . . nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet . . .

nur dahin verstanden werden kann, daß der Zeitpunkt des Nachweises entscheidet, die Benennung des Vormanns also unwirksam ist, wenn dieser in dem Zeitraume zwischen der Veröffentlichung der Druckschrift und dem Nachweise sich der deutschen Justiz durch die Flucht entzogen hat. Diese Auslegung ergibt sich nicht nur aus dem Gebrauche des Präsenz- („befindet“), sondern auch daraus, daß das Gesetz im Nachsatz ausnahmsweise den Zeitpunkt der Veröffentlichung entscheiden läßt, „falls die Person verstorben ist“.

Die Revision irrt aber, indem sie dem ersten Richter eine entgegenstehende Auffassung zur Last legt. Der erste Richter geht vielmehr von der in den Urteilen des Reichsgerichts vom 21. Juni 1881, 23. Dezember 1881 und 21. März 1892 (Entscheidungen in Strafsachen Band 4 S. 297, Band 5 S. 354, Band 22 S. 431) dargelegten Ansicht aus, daß dem Nachweise eines Vormanns durch einen Nachmann der Fall gleichzustellen sei, wenn der Vormann der Strafverfolgungsbehörde schon auf anderem Wege bekannt geworden sei. In einem solchen Falle, so wird im ersten Urteil ausgeführt, sei der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Strafverfolgungsbehörde von dem Vorhandensein eines der deutschen Justiz erreichbaren Vormanns Kenntnis erlangt habe. In allen sonstigen Fällen ist auch nach Ansicht des ersten Richters, von dem im Gesetze vorgesehenen Todesfall abgesehen, der Zeitpunkt des Nachweises des Vormanns entscheidend.

Die Ansicht des ersten Richters ist eine nicht abweisbare Konse-